

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Satzung

über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Beschluss dieser Satzung durch Gemeinderat
am 09. Dezember 2024 mit Wirkung vom 01.01.2025
Veröffentlicht auf der Gemeinde-Homepage unter „Öffentliche
Bekanntmachungen“ am 11.12.2024; in der TBR am 12.12.2024

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Satzung

über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbsteuer (Hebesatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg (LGrStG) und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weingarten (Baden) am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

- (1) Die Gemeinde Weingarten (Baden) erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Weingarten (Baden) und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Weingarten (Baden).

§ 2

Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 450 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 195 v.H.,
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v.H.

der Steuermessbeträge.

**§ 3
Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

**§ 4
Grundsteuerkleinbeträge**

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Weingarten (Baden), 10.12.2024

gez.
Eric Bänziger
Bürgermeister